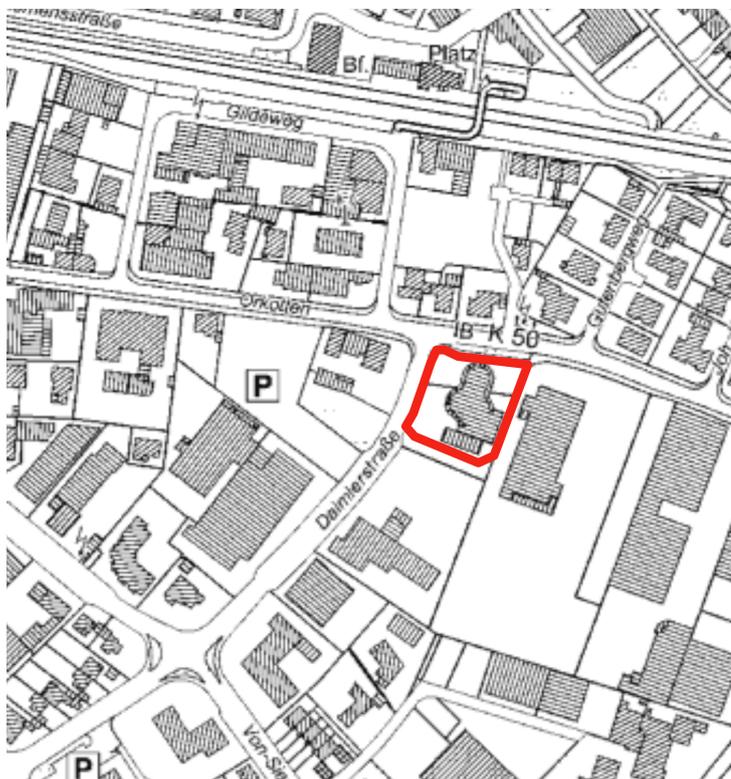


Bebauungsplan „Orkotten / Daimlerstraße“

Begründung

Stadt Telgte



1	Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele	3
1.1	Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich	3
1.2	Planungsanlass und Planungsziel	3
1.3	Derzeitige Situation	4
1.4	Planverfahren	4
1.5	Planungsrechtliche Vorgaben	5
2	Städtebauliche Konzeption	7
3	Festsetzungen zur baulichen Nutzung	8
3.1	Art der baulichen Nutzung – Gewerbegebiet	8
3.1.1	Gewerbegebiet	8
3.2	Maß der baulichen Nutzung	11
3.2.1	Baukörperhöhen und Geschossigkeit	11
3.2.2	Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl/ Baumassenzahl	11
3.3	Überbaubare Flächen	11
3.4	Bauweise	12
3.5	Bauliche Gestaltung	12
4	Erschließung	12
5	Natur und Landschaft / Freiraum	12
5.1	Festsetzungen zur Grüngestaltung	12
5.2	Eingriffsregelung	13
5.3	Biotop- und Artenschutz	14
5.4	Natura 2000-Gebiete	16
5.5	Wasserwirtschaftliche Belange	17
5.6	Forstwirtschaftliche Belange	17
5.7	Belange des Bodenschutzes	17
5.8	Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel	17
6	Sonstige Belange	17
6.1	Ver- und Entsorgung	17
6.2	Erneuerbare Energie	17
6.3	Altlasten und Kampfmittelvorkommen	19
6.4	Denkmalschutz	19
7	Immissionsschutz	19
8	Flächenbilanz	19
Anhang		21
	Abstandsliste 2007	21

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele

1.1 Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich

Der Ausschuss für Planen, Bauen und Umland des Rates der Stadt Telgte hat am 23.05.2023 beschlossen, den Bebauungsplan „Orkotten / Daimlerstraße“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach den Vorschriften des § 13a BauGB aufzustellen.

Das ca. 0,27 ha große Plangebiet befindet sich östlich des Kreuzungsbereichs von Orkotten und Daimlerstraße. Es wird begrenzt durch

- die Straße Orkotten im Norden,
- ein durch einen Einzelhandelsbetrieb genutztes Grundstück (Flurstück 1033, Flur 50, Gemarkung Telgte-Kirchspiel) im Osten,
- ein als Zufahrt genutztes Grundstück (Flurstück 1049, Flur 50, Gemarkung Telgte-Kirchspiel) im Süden sowie
- die Daimlerstraße im Westen.

Die Grenzen des Plangebietes sind gem. § 9 (7) BauGB entsprechend in der Planzeichnung des Bebauungsplanes festgesetzt.

1.2 Planungsanlass und Planungsziel

Anlass der vorliegenden Planaufstellung ist der Antrag des Eigentümers auf Nutzungsänderung für die im Plangebiet gelegenen Grundstücke.

Der bestehende Bebauungsplan „Sondergebiete Orkotten Ost – 2. Änderung“ aus dem Jahre 2015 trifft für die Grundstücke im Plangebiet die Festsetzung als „Sondergebiet – Einzelhandel“ und dient der Ansiedlung eines Agrartechnik Fachmarktes und als Verkaufsstore für Grillzubehör. Die überbaubaren Flächen wurden im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes eng auf die zum damaligen Zeitpunkt geplante Immobilie abgestimmt.

Im Hinblick auf die künftige Nutzung der Flächen im Plangebiet beantragt der Eigentümer nunmehr eine Flexibilisierung der Festsetzungen in Bezug auf die Art der baulichen Nutzung und Festsetzung der Bauflächen als „Gewerbegebiet“ gem. § 8 BauNVO. Darüber hinaus wird eine Ausweitung der überbaubaren Flächen angestrebt, um Erweiterungen des Gebäudes realisieren zu können.

Das im Jahre 2017 von der Stadt Telgte beschlossene Einzelhandelskonzept stuft den Standort als Teil des Ergänzungsbereichs A des zentralen Versorgungsbereichs der Stadt Telgte ein. Demnach können in diesem Bereich großflächige Märkte mit nicht nahversorgungs- und /oder zentrenrelevanten Kernsortimenten angesiedelt werden.

Eine Änderung der festgesetzten Nutzung in dem beantragten Sinne ist daher unter der Maßgabe, dass eine Einschränkung zulässigen Einzelhandelsnutzung im Sinne des Einzelhandelskonzeptes der Stadt

Telgte vorgenommen wird, mit den grundsätzlichen städtebaulichen Zielen der Stadt Telgte für das Plangebiet vereinbar.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen daher die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine flexiblere Nutzung des Plangebietes im Sinne der oben beschriebenen Zielsetzungen geschaffen werden.

1.3 Derzeitige Situation

Das Plangebiet liegt im zentralen Bereich der Ortslage Telgte und umfasst eine Fläche von ca. 0,27 ha. Die Fläche wird durch die Straßen Orkotten im Norden und Daimlerstraße im Westen begrenzt. Südlich und östlich grenzen gewerblich genutzte Flächen an das Plangebiet an.

Das Plangebiet ist vollständig bebaut. Im östlichen Teil des Plangebietes befindet sich das Gebäude des Fachmarktes mit im Wesentlichen westlich vorgelagerten Stellplätzen.

Der Übergang zum Orkotten wird durch eine Baumreihe gebildet.

Die Erschließung erfolgt im Westen von der Daimlerstraße.

Östlich des Plangebietes schließen sich entlang des Orkottens durch großflächige Einzelhandelsbetriebe genutzte Flächen an. Im Übrigen ist das Umfeld durch gewerbliche Nutzungen geprägt.

1.4 Planverfahren

Die Stadt Telgte beabsichtigt, den vorliegenden Bebauungsplan auf der Grundlage des § 13a BauGB und den danach geltenden Verfahrensvorschriften als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im beschleunigten Verfahren durchzuführen. Die Voraussetzungen des § 13a BauGB sind hierbei erfüllt:

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des bebauten Siedlungszusammenhanges der Stadt Telgte. Aufgrund der Größe des Plangebietes von ca. 0,27 ha und der dementsprechend zulässigen Grundfläche von weniger als 20.000 qm erfüllt der Bebauungsplan die in § 13a (1) Nr. 1 BauGB genannten Größenbeschränkungen. Durch den Bebauungsplan wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unterliegen, begründet. Eine Beeinträchtigung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) oder der europäischen Vogelschutzgebiete i. S. d. Bundesnaturschutzgesetzes ist ebenfalls nicht zu befürchten.

Damit entfallen die Pflicht zur Durchführung einer frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB, die Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB nebst Umweltbericht gem. § 2a BauGB sowie die zusammenfassende Erklärung gem. § 10 (4) BauGB. § 4c BauGB (Monitoring) ist nicht anzuwenden.

Aufgrund der geringen Größe der zulässigen Grundfläche von weniger als 20.000 qm finden die Vorschriften des § 13a (2) Nr. 4 BauGB Anwendung. Demnach gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, im Sinne des § 1a (3) Satz 6 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gelten.

1.5 Planungsrechtliche Vorgaben

• Regionalplan

Das Plangebiet ist im gültigen Regionalplan Münsterland als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) dargestellt. Die Entwicklung von wohnverträglichen gewerblichen Nutzungen im Plangebiet ist mit dieser Darstellung vereinbar.

• Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPH)

Da Hochwasserereignisse in den letzten beiden Jahrzehnten landesweit erhebliche Schäden angerichtet haben und auch zukünftig mit einem erhöhten Schadenspotential zu rechnen sein wird, ist am 01.09.2021 die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen übergreifenden Hochwasserschutz vom 19.08.2021 in Kraft getreten (BGBl. I 2021, S. 3712). Die Bundes-Verordnung beinhaltet, einen länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz.

Die Vereinbarkeit der vorliegenden Planung mit den relevanten Zielen und Grundsätzen des BRPH wurde geprüft. Ein Konflikt zwischen dem BRPH und der vorliegenden Bauleitplanung besteht nicht.

Das Plangebiet und sein Umfeld befinden sich nach dem Kommunensteckbrief Telgte (Stand Dezember 2021), der im Rahmen der Hochwasserrisikomanagementplanung NRW erstellt wurde, nicht im Einflussgebiet von Risikogewässern.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Flussgebietes „Rhein“ im Teileinzugsgebiet „Ems“ und der untergeordneten Planungseinheit „Ems“. Die Ems als nächstgelegenes Risikogewässer verläuft nordöstlich in einer Entfernung von ca. 950 m.

Die Prüfung des Hochwasserrisikos¹ gem. Ziel I.1.1 BRPH hat ergeben, dass das Plangebiet kein signifikantes Hochwasserrisiko (HQ_{häufig}, HQ₁₀₀, HQ_{extrem}) aufweist. Das nächstgelegene Risikogebiet liegt ca. 950 m nordöstlich des Plangebietes am Flusslauf der Ems. Entsprechend der Vorgaben des WHG und der HWRM-RL werden in der Risikobewertung die Risiken für die Schutzgüter menschliche Gesundheit,

¹ Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (2021): ELWAS-WEB (elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW). Online unter: <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/>. Abgerufen: 15.01.2023.

Umwelt, Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten berücksichtigt. Für die genannten Schutzgüter werden entsprechende Bewertungs- und Signifikanzkriterien sowie Signifikanzschwellen herangezogen.

Auch die Auswertung der Hochwassergefahrenkarten² (HQ_{häufig}, HQ₁₀₀, HQ_{extrem}) hat ergeben, dass Bereiche, die bei Hochwasser potenziell überflutet werden, etwa deckungsgleich mit den o.g. Risikogebieten in ausreichender Entfernung liegen.

Das nächstgelegene Überschwemmungsgebiet befindet sich entlang der Ems in einer Entfernung von 950 m zum Plangebiet. Überschwemmungsgebiete dienen der schadlosen Abführung von Hochwasser und sichern die dafür erforderlichen Flächen für den Hochwasserabfluss sowie Retentions- oder Rückhalteräume.

Ausweislich der Starkregenhinweiskarte für NRW ist das Plangebiet im Starkregenfall (seltene und extreme Ereignisse) von Überflutungen im Bereich der öffentlichen Straßen von 0,1 bis 0,5 m betroffen. Die für die Neuerrichtung von Gebäuden festgesetzte Dachbegrünung sowie die Vorgabe zur wasserdurchlässigen Gestaltung von Zufahrten und Stellplätzen etc. wirkt sich hier abflussmindernd aus.

- **Flächennutzungsplan**

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Telgte stellt für das Plangebiet im Verbund mit den östlich angrenzenden Flächen eine „Sonderbaufläche – großflächiger Einzelhandel“ dar. Nördlich und südlich des Plangebietes stellt der Flächennutzungsplan „Gemischte Bauflächen“, westlich der Daimlerstraße „Gewerbliche Bauflächen“ dar.

Der wirksame Flächennutzungsplan widerspricht damit der im folgenden begründeten Bebauungsplanaufstellung.

Gem. § 13a (2) Nr. 2 BauGB erfolgt nach Abschluss des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens die Berichtigung des Flächennutzungsplanes im Wege der Anpassung. Künftig ist dieser Bereich als „Gewerbliche Baufläche“ darzustellen.

- **Bebauungsplan**

Für das Plangebiet besteht der rechtskräftige Bebauungsplan „Sondergebiete Orkotten Ost – 2. Änderung“.

Dieser setzt für das Plangebiet ein „Sondergebiet - Einzelhandel“ „Agrartechnik – Fachmarkt“ mit einer Grundflächenzahl von 0,8, einer abweichenden Bauweise und einer maximalen Gebäudehöhe von 10,0 m fest. Zulässig ist im Plangebiet die Errichtung „Agrartechnik Fachmarktes“ mit einer Verkaufsfläche von 550 qm und einer engen

² Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW (2021): ELWAS-WEB (elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW). Online unter: <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/>. Abgerufen: 15.01.2023.

Beschränkung der Sortimente entsprechend der Zweckbestimmung „Agrartechnik“. Die im Bereich des Orkottens bestehenden Bäume sowie ein Einzelbaum auf dem Grundstück werden planungsrechtlich als zu erhalten gesichert. Die festgesetzten überbaubaren Flächen umfassen das bestehende Gebäude mit geringem Spielraum.

2 Städtebauliche Konzeption

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine flexiblere Nutzung des Plangebietes im Sinne der oben beschriebenen Zielsetzungen geschaffen werden. Gleichzeitig sollen die aktuellen planerischen Zielvorstellungen der Stadt Telgte insbesondere im Hinblick auf die Steuerung des Einzelhandels und die Auswirkungen des Klimawandels in dem Bebauungsplan umgesetzt werden.

Gemäß den Vorgaben des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Telgte befindet sich der Standort als Teil des Ergänzungsbereichs A des zentralen Versorgungsbereichs der Stadt Telgte für die Ansiedlung von Fachmarktstandort mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten in funktionaler Ergänzung zur Innenstadt eingestuft. In Umsetzung dieser Konzeption sollen Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Kernsortimenten im Plangebiet grundsätzlich ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Festsetzung des Gewerbegebietes sind darüber hinaus auch großflächige Einzelhandelsbetriebe grundsätzlich ausgeschlossen. Für Handwerksbetriebe und produzierenden Gewerbebetriebe soll allerdings die Möglichkeit eröffnet werden, Produkte aus eigener Herstellung und/oder Produkte, die in engem Zusammenhang mit den produzierenden Tätigkeiten stehen zu vertreiben.

Um den Immissionsschutz, der in der Umgebung vorhandenen Wohnnutzungen zu gewährleisten, werden die Bauflächen im Plangebiet auf Grundlage der sog. Abstandsliste 2007 des Abstandserlass NRW³ eingeschränkt. Darüber hinaus wird der Ausschluss von Anlagen und Betrieben festgesetzt, die einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 (5a) BImSchG bilden, da von diesen Anlagen und Betrieben besondere Gefahren in Bezug auf sog. „Störfälle“ (schwere Unfälle) ausgehen.

Um die lokalen Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf die Aufheizung der Bauflächen zu mindern und die Nutzung regenerativer Energien zu fördern, werden entsprechende Festsetzungen zur Dachbegrünung und Anordnung von Photovoltaikanlagen in den Bebauungsplan aufgenommen.

³ Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007, Min. Bl. NRW Nr. 29 vom 12.10.2007, S. 659

3 Festsetzungen zur baulichen Nutzung

3.1 Art der baulichen Nutzung – Gewerbegebiet

Im Sinne einer Flexibilisierung der Nutzungsmöglichkeiten des Plangebietes wird die Art der baulichen Nutzung entsprechend der oben dargestellten Zielsetzung künftig als Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO festgesetzt. Durch Einschränkungen der Nutzungsintensität und des Störgrades der Betriebe sowie der Zulässigkeit von Einzelhandelsnutzungen wird eine Verträglichkeit der Planung im Hinblick auf das bestehende Umfeld und die Einzelhandelsstruktur Telgtes wie im Folgenden beschrieben sichergestellt.

3.1.1 Gewerbegebiet

- **Gliederung des Gewerbegebiets nach Abstandserlass**

Gemäß § 1 (4) BauNVO wird das Plangebiet in der Abwägung mit den Belangen des Immissionsschutzes (angrenzende Wohnnutzungen) nach zulässigen Betrieben und Anlagen gegliedert und eingeschränkt. Grundlage für diese Einschränkung ist der sogenannte Abstandserlass⁴.

Die Anwendung der Abstandsliste 2007 (s. Anhang) hinsichtlich der Gliederung der Betriebe nach Störgraden nimmt Bezug auf die Mischgebietsnutzung mit Wohnen nördlich des Orkottens.

Entsprechend der östlich angrenzenden Bebauungspläne werden im Plangebiet daher die Betriebe der Klassen I-VI lt. Abstandsliste ausgeschlossen (Betriebe und Anlagen der Nr. 1-199).

Ausnahmsweise zulässig sind Betriebe der nächstniedrigen Abstandsklasse (höheres Abstandserfordernis), wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, dass sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nachweislich auf der Grundlage von baulichen, technischen oder organisatorischen Maßnahmen nicht überschreiten. In Anbetracht des schnellen Fortschritts der Technik hinsichtlich der Minimierung der Umweltbelastungen durch gewerbliche Betriebe soll durch diese Festsetzung eine Flexibilität zur Anwendung der Abstandsliste offengehalten werden, die es Betrieben durch zusätzlich Vorkehrungen zum Immissionsschutz ermöglicht, eine Ansiedlung zu realisieren.

- **Schutz vor Auswirkungen „schwerer Unfälle“ gem. § 50 BImSchG**

Im Hinblick auf die Vermeidung von Auswirkungen von schweren Unfällen im Sinne des § 50 BImSchG auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete,

⁴ s.o.

wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, werden ergänzend zu der Einschränkung des Gewerbegebietes nach Abstandserlass NRW im Bebauungsplan Betriebe und Anlagen, die einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 (5a) BImSchG bilden, ausgeschlossen.

• **Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben**

Gem. Planungsziel (s. Pkt. 2) sind im Gewerbegebiet (GE/ GE*) Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Kernsortimenten gem. „Sortimentsliste für die Stadt Telgte“ (Einzelhandelskonzept für die Stadt Telgte – Fortschreibung –, Dezember 2016) grundsätzlich ausgeschlossen.

Das sind:

- Backwaren / Konditoreiwaren (N)
- Fleisch- und Metzgereiwaren (N)
- Getränke (N)
- Nahrungs- und Genussmittel (N)
- Drogeriewaren / Körperpflegeartikel (N)
- Freiverkäufliche Apothekenwaren (N)
- (Schnitt-) blumen (N)
- Zeitungen / Zeitschriften (N)
- Angler- und Jagdartikel, Waffen
- Bekleidung
- Bild- und Tonträger
- Bücher
- Campingartikel
- Computer und Zubehör
- Elektrokleingeräte
- Fotoartikel
- Glaswaren / Porzellan / Keramik
- Haushaltswaren
- Fahrräder und technisches Zubehör
- Handarbeitsartikel / Kurzwaren / Meterware / Wolle
- Heimtextilien
- Hörgeräte
- Kosmetikartikel / Parfümeriewaren
- Kunstgewerbe / Bilder und Bilderrahmen
- Künstlerartikel / Bastelzubehör
- Lampen, Leuchten, Leuchtmittel
- Lederwaren / Taschen/ Koffer / Regenschirme
- Musikinstrumente und Zubehör
- Optik / Augenoptik
- Papier, Büroartikel, Schreibwaren
- Pharmazeutische Artikel
- Sammlerbriefmarken und -münzen

- Sanitätsartikel / Orthopädieartikel
- Schuhe
- Spielwaren
- Sportartikel / Sportkleingeräte
- Sportbekleidung
- Sportschuhe
- Telekommunikation und Zubehör
- Topf- und Zimmerpflanzen, Blumentöpfe / Vasen (Indoor)
- Uhren / Schmuck
- Unterhaltungselektronik und Zubehör
- Wohndekorationsartikel

(N): Nahversorgungsrelevante Sortimente gemäß „Sortimentsliste für die Stadt Telgte“

Damit trägt die Planung grundsätzlich den Zielen des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Telgte Rechnung, welches entsprechend der landesplanerischen Zielsetzungen eine Konzentration zentrenrelevanten Einzelhandels auf den zentralen Versorgungsbereich der Stadt Telgte in der Telgter Altstadt vorsieht. Einzelhandelsbetriebe mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten können im Plangebiet somit bis zur Grenze der Großflächigkeit zugelassen werden.

Um produzierenden Betrieben die Möglichkeit zu geben ihre Waren an ihrem Betriebsstandort zu veräußern, wird festgesetzt, dass Verkaufsstätten von zulässigen Betrieben ausnahmsweise zugelassen werden, wenn das angebotene Sortiment aus eigener Herstellung auf dem Betriebsgrundstück stammt oder im Zusammenhang mit den hier hergestellten Waren bzw. angebotenen Leistungen steht, und die Verkaufsfläche im Sinne von § 8 Abs. 3 BauNVO dem Betrieb zugeordnet und in Grundfläche und Baumasse untergeordnet ist.

• **Ausschluss sonstiger Nutzungen**

Anlagen und Betriebe, die gewerblich betriebenen sexuellen Dienstleistungen und Darbietungen dienen, werden im Gewerbegebiet ausgeschlossen. Dies erfolgt einerseits, um die vorhandenen Gewerbeflächen für produzierende Betriebe und Handwerksbetriebe vorzuhalten und andererseits, da von diesen Betrieben neben allgemeinen Trading-Down-Effekten auch besondere Störwirkungen aufgrund ihrer Öffnungszeiten ausgehen können. Der Ausschluss dient damit auch dem Schutz vorhandener Wohnnutzungen (auch Betriebswohnungen) und Dienstleistungen. Eine Ansiedlung solcher Betriebe würde zu einem Attraktivitätsverlust im Hinblick auf die Nutzungsvielfalt und die Qualität des Plangebietes führen.

- **Ausnahmsweise zulässige Nutzungen gem. § 8 (3) BauNVO**

Die sonst im Gewerbegebiet ausnahmsweise gem. § 8 (3) BauNVO zulässigen Vergnügungsstätten werden im Gewerbegebiet aus den im Bezug auf die Ansiedlung von Betrieben mit sexuellen Dienstleistungen und Darbietungen genannten Gründen ebenfalls ausgeschlossen.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

3.2.1 Baukörperhöhen und Geschossigkeit

Entsprechend den bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes wird Höhe der baulichen Anlagen durch die Festsetzung der Gebäudehöhe definiert. Auf die Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse wird im Bebauungsplan aufgrund der stark schwankenden Geschosshöhen bei gewerblichen Bauten verzichtet. Die bisher bezogen auf die Höhe der angrenzenden Erschließungsstraße festgesetzte Gebäudehöhe von 10,00 m wird im Sinne der Eindeutigkeit der Festsetzungen nunmehr in Meter über NHN als absoluter Wert mit 63,00 m ü. NHN festgesetzt. Dies entspricht einem Maß von ca. 10 m bezogen auf die umgebenden Straßen.

3.2.2 Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl/ Baumassenzahl

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird im Sinne des Orientierungswerts für Obergrenzen für Gewerbegebiete gem. § 17 BauNVO mit 0,8 festgesetzt.

Die Festsetzung einer Geschossflächenzahl ist im Bebauungsplan entbehrlich, da in der Kombination aus festgesetzter Gebäudehöhe und Grundflächenzahl eine Überschreitung der Orientierungswerte für Obergrenzen der Geschossflächenzahl gem. § 17 BauNVO nicht möglich ist. Auf die Festsetzung einer Baumassenzahl (BMZ) kann ebenfalls verzichtet werden.

3.3 Überbaubare Flächen

Im Sinne einer größeren Flexibilität für die künftige Grundstücksnutzung und Bebauung werden die überbaubaren Flächen künftig überwiegend mit einem Abstand von 3 m zu den Grenzen des Bebauungsplanes festgesetzt. Lediglich im Bereich des Orkottens sind diese aufgrund bestehender Leitungsrechte und vorhandener erhaltenswerter Baumstandorte mit einem größeren Abstand zum Orkotten festgesetzt. Ein städtebauliches Erfordernis diese weiterhin eng an dem bestehenden Baukörper festzusetzen, besteht nicht.

3.4 Bauweise

Da das Plangebiet weitestgehend bebaut ist, ist die Festsetzung einer Bauweise für die Sicherung der städtebaulichen Ordnung nicht erforderlich und entfällt künftig.

3.5 Bauliche Gestaltung

Entsprechend den Festsetzungen des bisher geltenden Bebauungsplanes wird vor dem Hintergrund, dass das Plangebiet bereits bebaut ist, auf eine Festsetzung von gestalterischen Vorgaben zur Gebäudegestaltung im Plangebiet verzichtet.

4 Erschließung

Das Plangebiet wird wie bisher über die Daimlerstraße erschlossen. Die notwendigen Stellplätze gem. BauO NRW sind auf den privaten Grundstücksflächen nachzuweisen.

5 Natur und Landschaft / Freiraum

5.1 Festsetzungen zur Grüngestaltung

Zentral im Plangebiet werden die bestehenden Gehölze entlang der Daimlerstraße als private Grünfläche mit einem überlagernden Pflanz- und Erhaltungsgebot festgesetzt.

Der im Norden des Plangebietes befindliche Einzelbaum wird im Bebauungsplan weiterhin als zu erhalten festgesetzt.

Im Sinne einer Anpassung der Siedlungsstrukturen an die Auswirkungen des Klimawandels werden darüber hinaus verschiedene Maßnahmen zur Begrünung der Gebäude und Betriebsflächen getroffen:

- Auf den privaten Stellplatzflächen ist je angefangener 4 Stellplätze ein heimischer und standortgerechter Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Ausfall ist durch gleichartige heimische, standortgerechte Laubbäume zu ersetzen. Hierfür werden folgende Gehölze / Pflanzen mit den genannten Mindestpflanzqualitäten empfohlen:

- Bäume I. und II. Ordnung – HST, StU 16/18:
- Acer campestre Feldahorn
- Acer pseudoplatanus Bergahorn
- Acer platanoides Spitzahorn
- Carpinus betulus Hainbuche
- Platanus acerifolia Ahornblättrige Platane
- Tilia cordata Winterlinde
- Prunus avium Vogelkirsche
- Sorbus aucuparia Vogelbeere

- Bei der Neuerrichtung von Gebäuden sind die Gebäudefassaden (abzgl. der verglasten Fassadenteile) zu jeweils 25 % über die gesamte Fassadenhöhe mit Kletterpflanzen gem. der folgenden Pflanzliste zu begrünen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Ausfall ist durch gleichartige Kletterpflanzen zu ersetzen.

Liste der wahlweise zu verwendenden Kletterpflanzen:

Hedera helix	Gemeiner Efeu
Parthenocissus tricuspidata	Dreispritzige Jungfernrebe
Parthenocissus quinquefolia	Selbstkletternde Jungfernrebe
Aristolochia macrophylla	Amerikanische Pfeifenwinde
Clematis montana	Berg-Waldrebe
Clematis terniflora	Rispenblütige Waldrebe
Vitis coignetiae	Rostrote Weinrebe
Vitis amurensis	Amurrebe
Wisteria floribunda	Japanischer Blauregen

Darüber hinaus wird festgesetzt, dass

- Flachdächer bzw. flachgeneigte Dächer (< 15° Dachneigung), die nicht durch Photovoltaikanlagen oder alternativ Solarwärmekollektoren belegt sind, mindestens extensiv zu begrünen sind.
- Feuerwehrumfahrungen und -aufstellflächen sowie Pkw-Stellplätze aus wasserdurchlässigen Materialien (Pflaster mit mindestens 30 % Fugenanteil, Rasengittersteine, Schotterrasen, Drainagepflaster o.ä.) anzulegen sind.

Soweit im Bebauungsplan Begrünungsmaßnahmen für Gebäude festgesetzt wurden, sind die im Plangebiet zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses bereits bestehenden bzw. genehmigten Gebäude davon ausgenommen.

5.2 Eingriffsregelung

Aufgrund der geringen Größe der zulässigen Grundflächen von weniger als 20.000 qm finden auf den Bebauungsplan die Vorschriften des § 13a (2) Nr. 4 BauGB Anwendung. Demnach gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1 (3) Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Ein Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft ist im Rahmen der vorliegenden Planung daher nicht erforderlich. Unabhängig davon wird mit der vorliegenden Planung kein Eingriff in Natur und Landschaft ausgelöst, da der Versiegelungsgrad im Plangebiet durch den vorliegenden Bebauungsplan und die dort festgesetzte Grundflächenzahl nicht erhöht wird.

5.3 Biotop- und Artenschutz

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW⁵ ist im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Dabei ist festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften gem. § 44 (1) BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können.

Gegebenenfalls lassen sich artenschutzrechtliche Konflikte durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen, inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erfolgreich abwenden.

Für die Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte ist dabei jeweils die aktuelle und nicht die planungsrechtliche Situation im Plangebiet ausschlaggebend.

Gem. Abfrage des Fachinformationssystems (FIS) des Landesumweltamtes NRW können im Bereich des Plangebietes die nachfolgenden Tierarten potenziell vorkommen.

⁵ Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

Tab. 1: Messtischblattabfrage, Quadrant 2 im Messtischblatt 4012 (Stand: September 2023); Status: N = Nachweis ab dem Jahr 2000 vorhanden, B = Brutnachweis ab dem Jahr 2000 vorhanden; Erhaltungszustände: G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht, unbek. = unbekannt; Na = Nahrungshabitat, FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, () = potentielles Vorkommen, ! = Hauptvorkommen.

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Gaert	Gebaeu
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name				
Säugetiere					
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	N	U+	Na	(Ru)
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	N	G	(Na)	FoRu
Plecotus auritus	Braunes Langohr	N	G	Na	FoRu
V^gel					
Accipiter gentilis	Habicht	B	U	Na	
Accipiter nisus	Sperber	B	G	Na	
Alcedo atthis	Eisvogel	B	G	(Na)	
Asio otus	Waldohreule	B	U	Na	
Athene noctua	Steinkauz	B	U	(FoRu)	FoRu!
Carduelis cannabina	Bluth%anfling	B	U	(FoRu), (Na)	
Cuculus canorus	Kuckuck	B	U-	(Na)	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	B	U	Na	FoRu!
Dryobates minor	Kleinspecht	B	U	Na	
Falco tinnunculus	Turmfalke	B	G	Na	FoRu!
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	B	U	Na	FoRu!
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	B	U	FoRu	
Oriolus oriolus	Pirol	B	S	(FoRu)	
Passer montanus	Feldsperling	B	U	Na	FoRu
Perdix perdix	Rebhuhn	B	S	(FoRu)	
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	B	U	FoRu	FoRu
Serinus serinus	Girlitz	B	S	FoRu!, Na	
Strix aluco	Waldkauz	B	G	Na	FoRu!
Sturnus vulgaris	Star	B	U	Na	FoRu
Tyto alba	Schleiereule	B	G	Na	FoRu!
Amphibien					
Hyla arborea	Laubfrosch	N	U	(FoRu)	
Triturus cristatus	Kammolch	N	G	(Ru)	
Reptilien					
Lacerta agilis	Zauneidechse	N	G	(FoRu)	(FoRu)

Es liegen keine Informationen zu Vorkommen planungsrelevanter Farn-, Blütenpflanzen und Flechten für das Plangebiet bzw. das auswirkungsrelevante Umfeld vor. Aufgrund der Lage sowie der Flächennutzungen bestehen auch keine Anhaltspunkte für entsprechende Vorkommen der konkurrenzschwachen, zumeist auf nährstoffarme Standorte beschränkten Arten. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit kann daher ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet ist bereits bebaut und fast vollständig versiegelt. Lediglich vereinzelte Grünstrukturen (Trittrassen, Pflanzflächen, Einzelbaum) befinden sich im Plangebiet. Im Bereich des bestehenden Gebäudes und der Stellplatzflächen ist es vollständig versiegelt. Das weitere Umfeld ist insbesondere durch weitere gewerbliche sowie wohnbauliche Nutzung geprägt.

Aufgrund der hohen Versiegelung sowie bestehender Störfaktoren ist im Plangebiet und den angrenzenden versiegelten Flächen nicht mit dem Vorkommen planungsrelevanter Tierarten zu rechnen. Einzelne Gehölzstrukturen können potenziell für europäisch geschützte Vogelarten ein Bruthabitat darstellen. Vorhandene Grünstrukturen werden im Rahmen der Planung gesichert oder werden nicht tangiert. Es werden keine relevanten Biotopstrukturen entfernt.

Das geplante Vorhaben ist daher nicht geeignet Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG gegenüber planungsrelevanten Arten auszulösen.

Im Sinne des Allgemeinen Artenschutzes wird jedoch auf eine zeitliche Beschränkung die Entfernung von Gehölzen betreffend gem. § 39 BNatSchG hingewiesen. In Anlehnung an § 39 BNatSchG sind Entfernungen von Gehölzen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten, d.h. vom 01.10 bis 28./29.02 eines jeden Jahres zu entfernen. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Weiterhin wird zum Schutz lichtempfindlicher Arten die Verwendung von Insekten- und Fledermausfreundlichen Leuchtmitteln empfohlen. Zum Schutz lichtempfindlicher Arten werden für die Außenbeleuchtung (Objekt- und Stellplatzbeleuchtung) insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel mit einer Hauptintensität des Spektralbereiches über 500 nm bzw. maximalem UV-Licht-Anteil von 0,02 % empfohlen (geeignete marktgängige Leuchtmittel sind zurzeit Natriumdampflampen und LED-Leuchten mit einem geeigneten insektenfreundlichen Farbton, z.B. warmweiß, gelblich, orange, amber, Farbtemperatur von 3000 Kelvin oder weniger). Die Beleuchtung ist möglichst sparsam zu wählen und Dunkelräume sind zu erhalten. Dazu sind die Lampen möglichst niedrig aufzustellen und geschlossene Lampenkörper zu verwenden, so dass das Licht nur direkt nach unten strahlt. Blendwirkungen in angrenzende Bereiche sind zu vermeiden. Die Beleuchtungsdauer ist auf das notwendige Maß zu begrenzen. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

5.4 Natura 2000-Gebiete

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet „Emsaue, Kreise Warendorf und Gütersloh“ (DE-4013-301) liegt in einer Entfernung von ca. 600 m nordöstlich des Plangebietes. Aufgrund der Entfernung und des Planungsziels sind Auswirkungen der Planung auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes nicht zu erwarten.

5.5 Wasserwirtschaftliche Belange

Wasserwirtschaftliche Belange sind von der vorliegenden Planung nicht betroffen.

5.6 Forstwirtschaftliche Belange

Forstwirtschaftliche Belange sind von dem Planvorhaben nicht betroffen.

5.7 Belange des Bodenschutzes

Gem. § 1a Abs. 2 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. In vorliegenden Fall wird mit der Umsetzung der Planung eine rechtssichere Basis für die weitere städtebauliche Entwicklung des Plangebietes angestrebt. Es erfolgt eine Sicherung des Ist-Zustandes. Die vorliegende Planung trägt durch die Sicherung eines bestehenden Gewerbestandortes auch der Vermeidung der Zerschneidung des Freiraums an anderer Stelle bei. Über die Festlegung der Grundflächenzahl wird das Maß der baulichen Nutzung entsprechend dem bisher gültigen Maß begrenzt.

5.8 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel

Das Plangebiet befindet sich im Siedlungszusammenhang der Stadt Telgte. Es wird bereits derzeit gewerblich genutzt. Mit der vorliegenden Planung wird die Ist-Situation planungsrechtlich gesichert und eine verträgliche städtebauliche Entwicklung des Plangebietes gewährleistet. Im Zuge zukünftiger Bauvorhaben werden die Gebäude nach den aktuellen Vorschriften des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) errichtet. Dadurch werden bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Betriebsenergiebedarf sichergestellt.

Des Weiteren trägt der Erhalt bestehender Grünstrukturen sowie ergänzende Anpflanzungen zur Verbesserung des lokalen Klimas bei.

Mit dem geplanten Vorhaben werden weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt noch sind Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ betroffen.

6 Sonstige Belange

6.1 Ver- und Entsorgung

Belange der Ver- und Entsorgung sind nicht betroffen. Die Ver- und Entsorgung erfolgt weiterhin über die bestehenden Netze.

6.2 Erneuerbare Energie

Zur Minimierung nachteiliger Auswirkungen i.S. des Klimaschutzes wird entsprechend der Zielsetzungen des Klimaschutzkonzeptes der Stadt Telgte festgesetzt, dass bei der Neuerrichtung von Gebäuden

die nutzbaren Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen vollständig (100 %) mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche) sind.

Werden auf einem Dach Solarwärmekollektoren installiert, so kann die hiervon beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarmindestfläche angerechnet werden.

Dachfläche bedeutet dabei die gesamte Fläche des Daches bzw. aller Dächer (in m²) bis zu den äußeren Rändern der Gebäude und baulichen Anlagen, die innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO) innerhalb des Bebauungsplans errichtet werden. Nutzbar ist derjenige Teil der Dachfläche, der für die Nutzung der Solarenergie aus technischen und wirtschaftlichen Gründen verwendet werden kann. Der nutzbare Teil der Dachfläche ist in einem Ausschlussverfahren zu ermitteln. Danach sind von der Dachfläche die nicht nutzbaren Teile (in m²) abzuziehen; nicht nutzbar sind insbesondere:

- Ungünstig ausgerichtete und geneigte Teile der Dachfläche nach Norden (Ostnordost bis Westnordwest)
- Ost-West ausgerichtete Dächer sind ausdrücklich von der Solarpflicht eingeschlossen, weil sie gut nutzbar sind;
- Erheblich beschattete Teile der Dachfläche durch Nachbargebäude, Dachaufbauten oder vorhandene Bäume, darunter fallen insbesondere nach §9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB zur Erhaltung festgesetzte Bäume;
- Von anderen Dachnutzungen, wie Dachfenster, Gauben, Dacheinschnitte, Dachaufbauten wie Schornsteine oder Entlüftungsanlagen, belegte Teile des Daches sowie Abstandsflächen zu den Dachrändern.

Die im Gebiet festgesetzte Solarpflicht ist vorrangig auf die lokale Stromerzeugung ausgerichtet. Ersatzweise können anstelle von Photovoltaikmodulen zur Belegung der verbindlichen Solarmindestfläche ganz oder teilweise Solarwärmekollektoren errichtet werden. Dadurch sollen vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten bei der technischen und wirtschaftlichen Ausgestaltung der Solarpflicht belassen werden, da nicht auszuschließen ist, dass eine teilweise oder vollständige Solarwärmenutzung im Einzelfall ökologisch oder ökonomisch vorteilhafter ist. Werden auf einem Dach Solarwärmeanlagen installiert, so kann der hiervon beanspruchte Flächenanteil auf die zu realisierende PV-Fläche angerechnet werden. Die Solarfestsetzung dient der nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und dem Klimaschutz (§§ 1 Abs. 5, 1a Abs. 5 BauGB) und erfüllt die städtebauliche Aufgabe der Nutzung erneuerbarer Energien (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB).

Ausgenommen von dieser Festsetzung sind Gebäude, die zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes bereits bestanden bzw. genehmigt waren.

6.3 Altlasten und Kampfmittelvorkommen

Im vorliegenden Planbereich sind keine Altlasten, Altstandorte oder Altlagerungen bekannt oder zu vermuten.

Kampfmittelvorkommen können nicht ausgeschlossen werden. Ein entsprechender Hinweis zur gebotenen Vorsicht bei Bodeneingriffen wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

6.4 Denkmalschutz

Baudenkmäler oder sonstige Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (DSchG NW) befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand im Plangebiet nicht.

Bei Bodeneingriffen im Plangebiet können jedoch paläontologische Bodendenkmäler angetroffen werden. Erste Erdbewegungen sind daher rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Münster schriftlich mitzuteilen.

Der LWL-Archäologie für Westfalen oder der Stadt Telgte als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler unverzüglich zu melden. Ihre Lage darf im Gelände nicht verändert werden (§§ 16 und 17 DSchG). Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 26 Abs. 2 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

7 Immissionsschutz

Im Gewerbegebiet wird der Immissionsschutz für die in der Umgebung bestehenden Wohnnutzungen durch die Gliederung der festgesetzten Baugebiete gem. Abstandserlass NRW nach dem Störgrad der zulässigen Betriebe sichergestellt (s. Pkt. 3.1.1). Dabei werden die festgesetzten Abstandsklassen entsprechend den angrenzend bestehenden Bebauungsplänen übernommen. Durch die Neuaufstellung sind Belange des Immissionsschutzes daher nicht negativ betroffen.

8 Flächenbilanz

Gesamtfläche	0,27 ha	–	100 %
davon:			
– Gewerbegebiet	0,27 ha	–	100 %

Bearbeitet im Auftrag der Stadt Telgte
Coesfeld, im September 2023

WOLTERS PARTNER
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

60	7.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Erzeugung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen oder zum Schmelzen von tierischen Fetten, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen in Fließverfahren mit einer Leistung bis zu 200 Kilogramm Speisefett je Woche	83	1.5 (1+2) 1.13 (b)	stoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr. Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Dampf, Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen
61	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futtermitteln oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtabfallprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut	85	2.1 (1+2) 2.2 (2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe verwendet werden Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralerlen, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Trass) oder Zementklinker Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Feuerungseinheit nicht mehr als 300 kg oder mehr je 3 Rauminhalt der Brennanlage beträgt
62	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in - Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4.000 kg Fleisch verar- beitet werden, und - Schlachthöfen durch Ifd. Nr. 115 erfasst werden	86 87 88 89	2.5 (2) 2.7 (2) 2.10 (1)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen (*) (s. auch Ifd. Nr. 6)
63	7.15 (1)	Katzenkraut-Anlagen	90	2.14 (2)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus blumige Straußenhaare und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 t je Stunde (s. auch Ifd. Nr. 4)
64	7.19 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Sauerkraut je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch Ifd. Nr. 193)	91	2.15 (2)	Anlagen zur Herstellung von Schmelzen von Mischungen aus blumige Straußenhaare und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 t je Stunde (s. auch Ifd. Nr. 4)
65	7.21 (1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch Ifd. Nr. 193)	92	3.2 (2) 3.7 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 oder mehr je Stunde in geschlossenen Hallen (*) (s. auch Ifd. Nr. 6)
66	7.23 (1+2)	Anlagen zur Erzeugung von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne Fertigerzeugnisse oder mehr je Tag	93	3.4 (1) 3.8 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus blumige Straußenhaare und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 t je Stunde (s. auch Ifd. Nr. 4)
67	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker	94	3.5 (2)	Anlagen zum Abstreifen der Oberflächen von Stahl durch Flämmen (s. auch Ifd. Nr. 46)
68	8.1 (1) a)	Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder gasförmiger Abfälle mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren	95	3.9 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Schmelzen von Mischungen aus blumige Straußenhaare und Teersplittanlagen mit einer Produktionsleistung bis weniger als 200 t je Stunde (s. auch Ifd. Nr. 4)
69	8.3 (1+2)	Anlagen zur thermischen Aufbereitung von Stahlwerkstücken für die Gewinnung von Metallen oder Metallverbindungen im Drehrohr oder in einer Wirbelschicht	96	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*) (siehe auch Ifd. Nr. 10)
70	8.5 (1+2)	Offene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3.000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Tag	97	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen (*) (siehe auch Ifd. Nr. 11)
71	8.8 (2) 8.10 (2)	Anlagen zur physikalischen und/oder chemischen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Einsatzstoffen je Tag auch soweit nicht genehmigungsbedürftig (s. auch Ifd. Nr. 34)	98 99	3.19 (1) 3.21 (2)	Anlagen zum Bau von Schienenfahrzeugen (*) Anlagen zur Herstellung von Bleibalken für den Bau von Stahlbauten, durch Flämmen, Plasma- oder Lichtbogenprozesse (*) Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (z. B. Dampfkessel, Container) (*) (siehe auch Ifd. Nr. 10)
72	8.9 (1) a) + b) 8.9 (2) a)	a) Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotmühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 Kilowatt oder mehr b) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nicht-eisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtanlagelfläche von 15.000 Quadratmeter oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 15.000 Kubikmeter oder mehr	100	3.23 (2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten oder von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten sowie von sonstigen Metallpulvern oder -pasten (#)
73	8.12 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr	101	3.25 (1) 10.15 (1+2) 10.16 (2)	Anlagen für den Bau und die Instandsetzung von Luftfahrzeugen (i. V.m. Prüfständen, s. Ifd. Nr. 20 und 21) sowie geschlossene Motorenprüfstände und geschlossene Prüfstände für oder mit Luftschrauben
74	8.13 (1+2)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr	102	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Tensiden durch chemische Umwandlung (Seifen oder Waschlauge) (#)
75	8.14 (1+2) a) und b)	Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden	103	4.2 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beschichtungen, Beschichtungsgrundmitteln oder für Werkstoffe, gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder ungefüllt (#)
76	8.15 (1+2) a) und b)	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt	104	4.3 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln (Wirkstoffen für Arzneimittel) unter Verwendung eines biologischen Verfahrens oder von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten im industriellen Umfang, soweit Pflanzen behandelt oder Tierkörper eingesetzt werden (#)
77	9.11 (2)	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr	105	4.8 (2)	Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Durchsatzleistung von 1 bis zu 3 t je Stunde (#) (s. auch Ifd. Nr. 55)
78	-	Offene Anlagen zum Lagern von Abfällen soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden	106	4.9 (2)	Anlagen zum Erhitzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 oder mehr je Tag (#)
79	-	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, sind ausgenommen (s. auch Ifd. Nr. 145)	107	4.10 (1)	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von 25 t je Tag oder mehr an flüchtigen organischen Verbindungen (#)
80	-	Offene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, sind ausgenommen (s. auch Ifd. Nr. 145)	108	5.1 (2) a)	Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 25 Kilogramm bis weniger als 150 Kilogramm je Stunde oder 15 Tonnen bis weniger als 200 Tonnen je Tag zum Bestücken von Bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Farben oder Lacke organische Lösungsmittel enthalten
81	1.2 (2) a) bis c)	Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW bis weniger als 50 MW in einer Verbrennungseinrichtung einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Notstromaggregate	109	5.1 (2) b)	Anlagen zum Bestücken von Bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Farben oder Lacke organische Lösungsmittel enthalten
82	1.4 (1+2) a) und b)	Verbrennungsmotoranlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen oder zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas für den Einsatz von flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen			

V 300

Nr.	Bezeichnung	Leistungsmerkmale	Einheit	Stückzahl	Einheit	Bezeichnung	Leistungsmerkmale
167	5.10 (2)	verbrauch von 500 kg oder mehr je Woche, z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau		196	-	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Lacke, Klebstoffe, Klebmittel, Beschichtungen) unter Einsatz von Papieren oder Geweben unter Verwendung organischer Bindungs- oder Lösungsmittel	1
168	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge des Ausgangsstoffes 200 kg oder mehr je Stunde beträgt		199	-	Kart-Anlagen sowie Modellsportanlagen in geschlossenen Hallen	1
169	7.5 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren mit einer Produktionsleistung von weniger als 75 Tonnen geräucherter Waren je Tag, ausgenommen		200	7.12 (1)	Kleintierkreatoren (s. auch lfd. Nr. 19)	1
		- Anlagen in Gaststätten,		201	8.1 (2)	Verbrennungsmotoren für den Einsatz von Alkoh oder Deponiegas mit einer Feuerungsleistung bis weniger als 1 Mega-	1
		- Fleisch- oder Fischwaren je Woche und		202	8.9 (2)	Werkzeuge zur Behandlung von Alttaus mit einer Durchsatzleistung von 5 Alttaus oder mehr je Woche	1
		- Anlagen, bei denen mindestens 90 % der Abgabe konstruktionsbedingt der Anlage wieder zugeführt werden		203	c)	Anlagen zum Schmelzen, zum Leigieren oder zur Raffination von Nichtmetallen (s. auch lfd. Nr. 93 und 163)	1
170	7.20 (2)	Anlagen zum Trocknen von Braumalz (Malzdarren) mit einer Produktionsleistung von weniger als 300 Tonnen Darmalz je Tag als Vierteljahres-		204	-	Anlagen zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinedienste, Catering-Betriebe)	1
171	7.27 (1+2)	Brauereien mit einem Ausstoß von 200 Hektoliter Bier oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert und (Mälasse-) Brennereien		205	-	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien	1
172	7.28 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren		206	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen	1
173	7.32 (1+2)	Anlagen zum Trocknen von Milch, Ezzaunissen aus Milch oder Sprühtrocknern zum Trocknen von 5 Tonnen Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert, soweit 5 Tonnen Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert eingesetzt werden		207	-	Autoschleifereien, einschli. Karosseriebau, insbesondere zur Beseitigung von Kratzen oder Schweißspuren	1
174	7.33 (2)	Anlagen zum Befeuern von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Aromatisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak		208	-	Textilmaschinen, einschli. Schweißereien	1
175	8.1 (1) b)	Verbrennungsmotoren für den Einsatz von Alkoh oder Deponiegas mit einer Feuerungsleistung von 1 Megawatt oder mehr		209	-	Holzpelletieranlagen/-werke in geschlossenen Hallen	1
176	8.12 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtkapazität von 100 Tonnen oder mehr		210	-	Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien	1
177	8.13 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur Lagerung von Schlamm mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtkapazität von 150 Tonnen oder mehr		211	-	Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nr. 108 und 109 erfasst werden	1
178	8.14 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur Lagerung von Abfällen, soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden		212	-	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken	1
179	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bauteilschutz-, Reinigungs- oder Holzschutzmitteln sowie von Klebmitteln ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig		213	-	Handschuhmachereien oder Schuhfabriken	1
180	10.10 (1)	Anlagen zur Vorparanierung, zum Waschen, Bleichen, Textil-		214	-	Spinnereien oder Webereien	1
	10.10 (2)	Malen, Bedrucken, Beschichten, Kleben, Beschichten, Beschichten, auch unter Verwendung von Chlor oder Chlorverbindungen oder von Farbbeschiebungen einschli. der Spinnmaschinen		215	-	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien	1
181	-	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten sowie Automattendrehereien (*)		216	-	Riederfabriken oder gleiche emissive Reinigungsanlagen	1
182	-	Anlagen zur Herstellung von kaltegeformten nahtlosen oder geschweißten Rohren aus Stahl (*)		217	-	Betriebe des Elektrobaus sowie der sonstigen elektronischen oder feimechanischen Industrie	1
183	-	Anlagen zum automatischen Sortieren, Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)		218	-	Bauhöfe	1
184	-	Pressen für Holz- oder Hartplattieren		219	-	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung	1
185	-	Pressen für Holz- oder Hartplattieren		220	-	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten	1
186	-	Schrottplätze bis weniger als 1.000 m2 Gesamtfläche		221	-	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen (s. auch lfd. Nr. 138)	1
187	-	Anlagen zur Herstellung von Käben					
188	-	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren					
189	-	Lackereien mit einem Lösungsmitteldurchsatz bis weniger als 25 kg/h (z.B. Lohnlackereien)					
190	-	Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen					
191	-	Fleischzerlegbetriebe ohne Verarbeitung					
192	-	Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen					
193	-	Möhlen für Nahrungsmittel oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 Tonnen bis weniger als 300 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 65)					
194	-	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren					
195	-	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung					
196	-	Milchverwertungsanlagen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)					
197	-	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)					
		Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideernte-					
		anlagen, soweit weniger als 400 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können					

Die Anlagenbezeichnungen stimmen nicht immer mit denen der 4. BImSchV überein, denn sie enthält in manchen Fällen Omissionen, die bei der Auswertung dieses Abstandslisten aber als selbständige Anlagen zu sehen sind oder zusammengefasst in ihrer Auswirkung, das Abstandslisten aber als selbständige Anlagen zu sehen sind oder immisionsschutz- und planungsrechtlich ohne Bedeutung sind. Insoweit konnte die Systematik der 4. BImSchV und auch die Einteilung nach Leistungskriterien nicht immer eingehalten werden. Abstands bestimmend ist aber - unabhängig von dem Genehmigungsformalismus - die Betriebsart, wie sie in der Abstandsliste beschrieben ist.

Artenschutzprotokoll

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	BP Orkotten / Daimlerstraße
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Stadt Telgte
Antragstellung (Datum):	September 2023
<p>Der Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt des Rates der Stadt Telgte hat am 23.05.2023 beschlossen, den Bebauungsplan „Orkotten / Daimlerstraße“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach den Vorschriften der § 13a BauGB aufzustellen.</p>	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
<p>Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)</small>	
<p>Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.</p>	
<p>Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.</p>	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
<p>Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:</p>	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</p>	

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Europäische Vogelarten		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input type="checkbox"/> Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/>	Messtischblatt <input type="text" value="4012, Q2"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Gehölzstrukturen einen Brutplatz für europäische Vogelarten darstellen. Da im unmittelbaren Umfeld jedoch gleich- bzw. höherwertige Biotopstrukturen vorhanden sind, werden keine essenziellen Habitatstrukturen beansprucht.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Eine Entfernung der Gehölzstrukturen sollte im Sinne des besonderen Artenschutzes (§ 44 (1) BNatSchG) sowie des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) ausschließlich außerhalb der Hauptbrut- und Aufzuchtzeiten, d.h. ausschließlich im Zeitraum vom 01.10 - 28/29.02 eines Jahres durchgeführt werden.</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Unter Berücksichtigung der unter II.2 beschriebenen Maßnahme verbleibt keine populationsschädigende Beeinträchtigung. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt und es werden keine artenschutzrechtlichen Verbote gem. § 44 (1) BNatSchG vorbereitet.</p>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		